

298. Ahaus den 4. October 1721. (B. 2. d. Geistliche Weihe der Söhne der Colonen.)

Element August, Bischof zu Münster und Paderborn ic.

Behufs des Schutzes des Kameral-Interesses gegen Beeinträchtigungen, wird der hochwürdigste General-Bischof in Spir. angewiesen, strenge darauf zu halten, daß künftig kein landesherrlicher Eigenbehöriger oder Anderer ad sacros ordines admittirt werde, wenn er nicht zuvor ein Zeugniß: daß er von freien Eltern geboren sey, oder einen, seine wirkliche Freilassung beweisenden Freibrief beibringt.

299. Ahaus den 28. October 1721. (A. 6. b. Jagd-Ordnung.)

Element August, Bischof zu Münster und Paderborn ic.

Zur Schützung des landesherrlichen Jagd-Regals gegen fernere Beeinträchtigungen wird, mit Bezugnahme auf frühere Bestimmungen, verordnet:

1. daß die in der Nähe der landesherrlichen Jagdgehege und Wildbahnen oder in diesen selbst wohnenden, zur kleinen Jagd Berechtigten, sich in den Schranken ihrer Befugnis halten, ihre Hunde nicht frei umherlaufen lassen, sondern festlegen sollen, und diese beim Durchgang der Gehege und in deren Nähe an der Leine führen müssen, auch in Lestern keine Störung des Wildes veranlassen dürfen;

2. daß, „da es ohne Widerrede ist, daß in denen freien Gehegten und Banforsten alles Wild, sowohl klein als groß, die Fische im Wasser und die Vögel in der Luft, von Niemanden als deme der Forst oder das Gehegte zustehet, zu fischen oder zu jagen gebühret“; so wird in Lestern, das Hezen, Jagen, Schießen, Stricks legen, Fischen und Krebsen jedem verboten und dem Desnuncianten eines Contravenienten 10 Rthlr. Belohnung verheissen;

3. daß das von Bürgern und Bauern bewirkt werdende verbotene Schießen und Fangen des Wildes, an

diesen und an des Lestern Käufer oder Hehler, bei stattfindender Ertrappung oder Ueberweisung der Frevler für jedes Stück grob Wild mit 100 Rthlr., für jedes Kleinwild aber, als Hasen, Fasanen, Kur- und Rebhüner mit 50 Rthlr. Geldbuße, oder im Mißzahlungsfall mit Leibestrafe belegt werden soll;

4. daß das frühere Verbot der Haltung von Spionen u. a. dem Wild nachtheiliger Hunde in der Nähe der Gehege, sodann auch das Gebot der Verkümmelung am Vorderfuße, oder der Beknüttung und Festlegung der Hunde der Bauern und Hausleute, erfüllt und streng gehandhabt werden, und daß jeder desfallige ferner betretene Contravenient in 3 Goldg. Strafe verfallen soll;

5. daß, bei Vermeidung gleicher Geldbuße, die Schäfer und Metzger ihre Hunde in den Gehegen und Wildbahnen am Stricke führen müssen;

6. daß das Hochwild, als Hirsche, Rehe und Schweine, in dem Zeitraume zwischen Ostern und Jacobi von Niemanden, auch nicht von den zur groben Jagd Berechtigten, ohne landesherrliche Spezial-Erlaubniß geschossen werden darf, und daß die auf ihren Hovesaaten oder sonst zur Ausübung der kleinen Jagd Befugten sich dessen Ausdehnung auf Hochwild, bei Vermeidung fiskalischer und noch schärferer Strafe, nicht anmaßen dürfen;

7. daß es den Unterthanen gestattet ist, das aus den Gehegen und Wildbahnen in ihre Jagdbezirke, Hovesaaten und Felber abfretende und dafelbst Schaden erzeugende grobe Wild „abzuschauen und zu schrecken“, und daß

8. endlich keine Aufbietungen (der Unterthanen) zu Amts-Jagden und Fischereien, ohne landesherrlichen Spezialbefehl geschehen dürfen.

Bemerk. Conf. den ganzen Inhalt in E. A. Schlüters Provinzial-Recht der Provinz Westphalen (Leipz. 1829) Bd. I. p. 191.

300. Ahaus den 5. November 1721. (P. b. Postvorspann.)

Element August, Bischof zu Münster und Paderborn ic.

Zur Sicherung des Postdienstes bei eintretendem außerordentlichen Pferdebedarf für Extraposten und Courriere,